

Satzungsentwurf

über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Belzig

§ 1 Einwohnerunterrichtung

1. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung unterrichten die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Bad Belzig-Journal, in den amtlichen Bekanntmachungen, im Rahmen des Berichts der Bürgermeisterin zur Stadtverordnetenversammlung sowie über Pressemitteilungen.
2. Die Bürgermeisterin bietet regelmäßige Sprechstunden an, sowohl im Rathaus als auch in den Ortsteilen.
3. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl nachhaltig berühren, sind die Einwohner vor den Entscheidungen der Stadtverordneten über die entsprechende Thematik sowie deren Ziele, Zwecke und Auswirkungen mittels des Bad Belzig- Journals zu informieren.
4. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen sind rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Bad Belzig www.bad-belzig.de zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die Niederschriften.
5. In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden ausreichend viele Leseexemplare der öffentlichen Drucksachen vorgehalten.
6. Jeder Bürger hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten in der Verwaltung zu den Sprechzeiten einzusehen.
7. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden möglichst zweimal jährlich in verschiedenen Ortsteilen statt.
8. Die Sitzungen der Ausschüsse sind dezentral durchzuführen, wenn dadurch ein Beratungsgegenstand besser beurteilt werden kann.
9. Das Bad Belzig Journal sowie die Internetseite www.bad-belzig.de dienen einer unabhängigen, ausgewogenen Unterrichtung über Angelegenheiten der Stadt. Das Bad Belzig- Journal erscheint monatlich.
10. Die Ortsteile haben die Möglichkeit, in Eigenverantwortung ihren Bereich auf der Internetseite der Stadt zu gestalten und über Angelegenheiten im Ortsteil zu informieren.

§ 2 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung

oder zu anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Einwohnerfragestunde soll im ersten Drittel der Tagesordnung, möglichst nach dem Bericht der Bürgermeisterin eingeordnet werden. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Alle Stadtverordneten erhalten eine Kopie dieser Antwort.

§ 3 Einwohnerversammlungen

1. Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für die gesamte Stadt oder einzelne Stadt-, Ortsteile oder Straßenzüge durchgeführt werden. Die Einberufung und Durchführung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt www.bad-belzig.de, im Bad Belzig-Journal sowie in den amtlichen Bekanntmachungskästen. Bei Einwohnerversammlungen in Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die betroffenen Anlieger schriftlich einzuladen.

2. Grundsätzlich soll einmal im Jahr zum Stand der städtischen Entwicklung und geplanten Maßnahmen eine Einwohnerversammlung in Bad Belzig stattfinden.

3. Bei anstehenden Baumaßnahmen, die nach der Straßenbaubeitrags- und Erschließungsbeitragssatzung eine Beitragspflicht der betroffenen Anwohner begründen, ist die Stadt Bad Belzig verpflichtet, eine Einwohnerversammlung mit den betroffenen Anwohnern vor Beginn der Entwurfsplanungen durchzuführen. Dabei werden die Anwohner über Art, Umfang und geplante Kosten sowie voraussichtliche Umlagen informiert.

4. Es ist den betroffenen Einwohnern zur Maßnahme selbst sowie zu vorgesehenen Ausbaustandards und Terminen im Rahmen der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird den betroffenen Einwohnern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. In diesem Zeitraum können Vorschläge oder Änderungsvorschläge gegenüber der Stadt schriftlich unterbreitet werden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung über die Hinweise und Bedenken der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beraten und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.

6. Alle Einwohner, die in der Stadt bzw. dem betreffenden Gebiet ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

7. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Bürgermeisterin zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

8. Einwohner können bei der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beantragen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Er darf nur Angelegenheiten beinhalten, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragberechtigt sind alle Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens von 3 % der

Einwohner der Stadt Bad Belzig oder 10% eines Stadt- bzw. Ortsteils bzw. wenn es um Straßenbaumaßnahmen geht- von 10% der Anlieger unterschrieben wurde.

§ 4 Einwohnerbefragung

1. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Stadtangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.
3. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Übersendung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadtverwaltung Bad Belzig zurück geschickt werden kann.
4. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Auswertung der Einwohnerbefragung erfolgt durch die Bürgermeisterin. Über das Ergebnis wird die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich informiert. Das Ergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Bad Belzig sowie auf der Internetseite der Stadt www.bad-belzig.de veröffentlicht.

§ 5 Einwohnerantrag

Gemäß § 14 können Einwohner der Stadt Bad Belzig, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet. Er muss in Bad Belzig mindestens von 3 % der Antragsberechtigten unterschrieben sein. Alle weiteren Regelungen dazu enthält § 14 BbgKVerf.

§ 6 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Gemäß § 15 BbgKVerf können die Bürger der Stadt Bad Belzig über städtische Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, beantragen, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Alle weiteren Regelungen dazu enthält § 15 BbgKVerf.

§ 7 Petitionsrecht (Eingabe)

1. Jeder Einwohner hat entsprechend § 16 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin zu wenden. Er kann diese in schriftlicher Form per Post zusenden, persönlich im Rathaus abgeben oder in den Ideenbriefkasten vor dem Bürgerbüro einwerfen.

2. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten von allen Petitionen eine Kopie.

§ 8 Begrifflichkeit, In-Kraft-Treten

1. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

2. Diese Satzung tritt am ...in Kraft.